

e-regio	
Eing.:	23. MAI 2023
Zur Bearbeitung:	<i>EP</i>

Der Bürgermeister

WES
Wasserversorgungsverband
Euskirchen-Swisttal
Rheinbacher Weg 10
53879 Euskirchen

*067
Böhm / S.J.*

Sekretariat Technischer Beigeordneter

Rückfragen bitte an
Frau Hollender
Zimmer 269

Telefon (02251) 14-0
Durchwahl (02251) 14-451
Fax (02251) 14-452
E-Mail chollender@euskirchen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
III/hol

Datum
22.05.2023

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung von Rückbau-, Sanierungs- und
Flächenaufbereitungsmaßnahmen betreffend die Altlast „ehemaliges Gaswerk
Roitzheimer Straße“ in Euskirchen
Vertrags-Nr. 7075-02 (02)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich o.g. Vertrag zum dortigen Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Hollender
Claudia Hollender
Sekretariat

Anlage

1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zwischen dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, der Stadt Euskirchen,
dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) und dem Kreis Euskirchen vom
28.09./06./07.10.2021 über die Durchführung von Rückbau-, Sanierungs- und Flächenaufberei-
tungsmaßnahmen betreffend die Altlast „ehemaliges Gaswerk Roitzheimer Straße“ in Euskirchen

Vertrags-Nr. 7075-02 (02)

Präambel

Mit dem o. g. Vertrag haben die Vertragspartner die Durchführung von Maßnahmen zum Rückbau, zur Sanierung und zur Flächenaufbereitung betreffend die vertragsgegenständliche Altlast vereinbart. Wegen der Einzelheiten wird auf den o. g. Vertrag Bezug genommen.

In Gesprächen haben sich die Vertragspartner darauf verständigt, dass aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr sowie der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (BBodSchV 2021, EBV, KampfmittelVO NRW) das auf der vertragsgegenständlichen Fläche befindliche, ehemalige Verwaltungsgebäude des WES, welches bislang aus den Planungen ausgenommen war, da es nicht rückgebaut werden sollte, mit in die vertragsgegenständlichen Arbeiten einzubeziehen und auf der Basis der noch durchzuführenden gutachterlichen Untersuchungen ggf. zurückzubauen. Die Vertragspartner stimmen insoweit darin überein, dass der im Auftrag des AAV bislang erstellte Sanierungsplan vom 23.12.2020, aktualisiert durch die Sanierungsplanergänzung vom 01.12.2022, um die nunmehr zusätzlichen Arbeiten zum Rückbau und Entsorgung des Verwaltungsgebäudes des WES ergänzt werden soll. Auf der Grundlage der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen sowie der wirtschaftlichen Betrachtungen entscheiden die Vertragspartner über den Rückbau des Verwaltungsgebäudes. Nach entsprechender Ergänzung des Sanierungsplans soll dieser in der ergänzten Form durch den Kreis Euskirchen für verbindlich erklärt werden.

Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit wird durch die zusätzlichen Arbeiten nicht erforderlich. Eine gegebenenfalls erforderliche Erhöhung des Vertragsvolumens aufgrund der geänderten Planungen muss in den vertragsgegenständlichen Untersuchungen im Rahmen der Rückbauplanung für das Verwaltungsgebäude ermittelt werden und ist insoweit ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Untersuchungen und Planungen erfolgt gegebenenfalls eine Mittelerhöhung im Rahmen einer weiteren Vertragsänderung.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragspartner zur Regelung ihrer internen Verhältnisse die folgenden Vereinbarungen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Die in § 1 Abs. 2 des o. g. Vertrages aufgeführten Arbeiten werden um die folgenden Maßnahmen ergänzt:

- „Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes für das ehemalige Verwaltungsgebäude der WES
- Ggf. Rückbau des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der WES einschließlich Entsorgung auf der Grundlage des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes
- Ggf. gutachterliche Leistungen zur Begleitung und Dokumentation der erforderlichen Rückbau- und Entsorgungsarbeiten“



§ 2
Vertragsbestandteile

Die in § 6 des o. g. Vertrages aufgeführten Vertragsbestandteile werden um folgende Unterlagen ergänzt:

„Sanierungsplan vom 23.12.2020 einschließlich der Aktualisierung zum Sanierungsplan vom 01.12.2022 (liegen den Vertragspartnern jeweils vor)“

§ 3
Sonstiges

Die in § 3 Abs. 7 des o. g. Vertrages enthaltene Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 723)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 122)“ ersetzt.

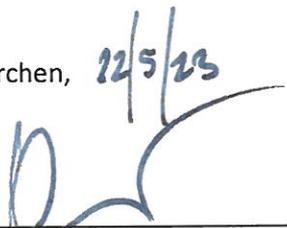
Die Bestimmungen des o. g. Vertrages im Übrigen gelten weiterhin.

§ 4
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung ist in vier Originalen gefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Hattingen, *16.05.23*


AAV
Raskob
Verbandsvorsitzende

Euskirchen, *22/5/23*


Stadt Euskirchen
Honecker
Technischer Beigeordneter

Euskirchen, *22.05.2023*


Stadt Euskirchen
Schmitz
Stadtkämmerer

Euskirchen,


WES
Reichelt
Verbandsvorsteher

Euskirchen,


Kreis Euskirchen
Ramers
Landrat

6 25